

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Christian Pfeiffer Maschinenfabrik GmbH, Beckum

(Stand: Dezember 2014)

§1

Allgemeines – Geltung

1. Allen unseren Bestellungen und Aufträgen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Andere Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder aber die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
2. Sind diese Einkaufsbedingungen Bestandteil eines Vertrags geworden, so gelten sie zudem auch für später geschlossene Verträge. Dies gilt auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser späteren Verträge nicht ausdrücklich vereinbart werden.
3. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.
4. Sämtliche Bestellungen, Zusagen und Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsveränderungen und – ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sämtliche Änderungen dieser Klausel bedürfen ebenfalls einer schriftlichen Bestätigung.

§2

Preise

Die in der Bestellung festgelegten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen (z.B. Transport frei Haus, Verpackung, Versicherung, Prüfkosten). Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Bestimmungsort nicht berührt. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

§3

Rechnungserstellung – Zahlung

1. Rechnungen sind nach Leistungserbringung in zweifacher Ausfertigung an unsere Anschrift einzureichen, falls nichts anderes vereinbart ist. In den Rechnungen, Lieferscheinen und allen übrigen Schriftstücken ist stets unsere Bestell- und Kommissionsnummer anzugeben. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so gehen ggf. daraus entstehende Nachteile zu seinen Lasten.
2. Wir zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang netto.
3. Unsere Zahlungen auf gestellte Rechnungen bedeuten keine Anerkennung des jeweiligen Rechnungsbetrags und der Leistung als vertragsgerecht.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§4 Termine

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und unbedingt einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nachzuweisen, dass er diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hiervon unberührt bleibt unser Anspruch auf Leistung einer Vertragsstrafe.

§5 Ursprungsnachweis – Exportbeschränkungen

1. Ursprungsnachweise (z.B. Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, Rahmenverkehrsbescheinigungen, etwa im Sinne der EU bzw. 11. Ursprungslandbestimmungen) wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet und unverzüglich zur Verfügung stellen.
2. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach dem gemeinschaftsrechtlichen, den deutschen oder einem sonstigen (z.B. US-amerikanischen) Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

§6 CE- Kennzeichnung und EG-Konformitätserklärung

Sofern es gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der Auftragnehmer das gelieferte Produkt mit der erforderlichen CE-Kennzeichnung versehen, der Lieferung eine EG-Konformitätserklärung oder eine Herstellererklärung gemäß der EU-Richtlinie für Maschinen 2006/42/EG beifügen.

§7 Ersatz- und Verschleißteile

1. Der Auftragnehmer gewährleistet unsere Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen für die von ihm gelieferten Produkte für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Über das Auslaufen einer Belieferung mit Ersatz- und Verschleißteilen wird der Auftragnehmer uns in jedem Fall rechtzeitig vorher schriftlich informieren.
2. Bestellen wir beim Auftragnehmer wiederholt ein bestimmtes Produkt, hat der Auftragnehmer auf Änderungen, die er an seinem Produkt vornimmt, vor Lieferung schriftlich hinzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer das Produkt oder Teile davon bei einem Dritten bezieht und der Dritte – für den Auftragnehmer erkennbar – Änderungen vornimmt.

§8 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarte Eigenschaft hat, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert.
2. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 18. Dezember 2006 („REACH-Verordnung“) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, sichert der Auftragnehmer zu, dass der Liefergegenstand den Anforderungen dieser REACH-Verordnung (einschließlich Registrierung) entspricht. Werden wir von Dritten einschließlich öffentlicher Behörden aufgrund der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über etwaige Änderungen

der REACH-Standards des Liefergegenstandes (z.B. aktualisierte Sicherheitsdaten) unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

3. Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl unverzüglich Mängelbeseitigung oder die Neulieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, trägt der Auftragnehmer. Unser Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers und unbeschadet dessen Mängelhaftung die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und aus einem dieser Gründe die Aufforderung zur Mängelbeseitigung unter Fristsetzung gegenüber dem Auftragnehmer nicht möglich ist. Wir werden in einem solchen Fall – soweit möglich und zumutbar – den Auftragnehmer über die entsprechenden Mängel unterrichten. Eine besondere Eilbedürftigkeit kann insbesondere zur Vermeidung eines kostenverursachenden Anlagenstillstandes bei einem unserer Kunden gegeben sein. Der Auftragnehmer wird hiermit auf das besondere Kostenrisiko hingewiesen, das dadurch entsteht, dass wir weltweit Anlagen an unsere Kunden ausliefern.
5. Der Auftragnehmer hat für die Einrichtung und Unterhaltung eines anerkannten Qualitätssicherungssystems zu sorgen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
6. Die Ware wird hinsichtlich der vorstehenden Pflicht des Auftragnehmers aus Ziffer 5 nur auf ihre Art und Menge untersucht, sowie auf äußerliche Schäden, welche die Ware infolge des Transports erleidet. Der Auftragnehmer ist über ggf. vorhandene Mängel unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Feststellung des Mangels erfolgt.

§9

Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Namensrechte Dritter nicht verletzen.
2. Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung dieser Rechte in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen sowie für alle aus der vertragsgemäßen Nutzung oder Weiterveräußerung der Gegenstände resultierenden Kosten und Schäden aufzukommen.
3. Von uns beigestelltes Material wie zum Beispiel Muster, Zeichnungen, Modelle, Profile, Datenträger und dergleichen bleibt unser Eigentum. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen – ebenso wie danach hergestellte Waren – ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder für Werbezwecke genutzt werden. Auch nach Ablauf der Vertragsbeziehung verpflichten Zuwiderhandlungen zu Schadensersatz und berechtigen uns, ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§10

Vertragsstrafe

1. Bei einer schuldhaften Überschreitung des vereinbarten Liefertermins zahlt der Auftragnehmer uns eine Vertragsstrafe von 0,5% des Nettopreises der Lieferung je angefangener Woche der Überschreitung des Liefertermins, maximal jedoch 5% des Nettopreises der Lieferung.
2. Die vorstehend genannte Vertragsstrafe kann von uns auch dann gelten gemacht werden, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt. Die Vertragsstrafe kann über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus nur verlangt werden, wenn wir uns das Recht dazu bei der Schlusszahlung vorbehalten.

3. Etwaige verirkte Vertragsstrafen können als Mindestbetrag des Schadens, der wegen der gleichen Pflichtverletzung geschuldet ist, verlangt werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen, etwaige gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch anzurechnen.
4. Die Annahme des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen.
5. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins lediglich mit einem Teil der geschuldeten Lieferung gelten die vorstehenden Regelungen zur Vertragsstrafe entsprechend.

§11 Versicherungen

Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch den Liefergegenstand selbst verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen bekannt zu geben.

§12 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Kriegs- und ähnliche Fälle sowie Betriebsstörungen jeder Art, Streiks, Aussperrungen und sonstige Ursachen oder Ereignisse gehören, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung der von uns eingegangenen Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass gegen uns Ansprüche auf Schadensersatz begründet werden können.

Als Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes aufgrund höherer Gewalt gilt auch, wenn die Ereignisse höherer Gewalt im Gebiet unseres Endkunden bestehen, an den die Anlage bzw. Anlagenteile zu liefern sind.

§13 Erfüllungsort – Anwendbares Recht – Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware zu liefern oder an dem die Leistung zu erbringen ist.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Deutschen Internationalen Privatrechts (IPR).
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zu uns ist 59269 Beckum oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

§14 Salvatorische Klausel

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftragnehmer und wir müssen sich gemeinsam um eine wirksame Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.